

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat II
Stadtplanungsamt


**Bebauungsplan "Wieblingen-Westumgehung
Grenzhof"**
hier: **Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentl.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bezirksbeirat Wieblingen	25.03.2004	N	O ja O nein O ohne ::	
Bauausschuss	27.04.2004	N	O ja O nein O ohne ::	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	04.05.2004	N	O ja O nein O ohne ::	
Gemeinderat	19.05.2004	J	O ja O nein O ohne ::	

Beschlussvorschlag:

1. *Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Wieblingen – Westumgehung Grenzhof“ für den im Lageplan vom 06.02.2004 dargestellten Bereich.*
2. *Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.*

Anlage
 GrenzhofÜbersicht pdf
Übersicht Westumgehung Grenzhof

Begründung

Seit Jahren besteht die Planungsidee, im Westen vom Grenzhof eine Umgehungsstraße herzustellen, um den Siedlungsbereich vom Durchgangsverkehr Schwetzingen / Plankstadt nach Edingen zu entlasten und gleichzeitig die Verkehrsanbindung der westlich gelegenen Kiesgrube zu optimieren.

Im Jahre 1999 hat der Gemeinderat dem RE-Entwurf zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, einen Zuschussantrag nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zu stellen. Der Zuschussantrag wurde im Jahr 2000 beim Straßenbauamt Heidelberg eingereicht und am 04.08.2003 genehmigt. Mit der Zuschussbewilligung ist das Vorhaben in das GVFG/FAG-Programm 2003 – 2007 aufgenommen. Der GVFG-Zuschuss beträgt 70 % der zuschussfähigen Kosten, in der Summe insgesamt 822.850 €.

Parallel zur Zuschussbeantragung wurde seitens der Stadtverwaltung der freihändige Erwerb der für die Herstellung der Straße benötigten Grundstücksteile von Privaten betrieben. Der Grunderwerb konnte jedoch nicht erfolgreich abgeschlossen werden, da nahezu alle Grundstückseigentümer keine Verkaufsbereitschaft signalisiert haben. Der freihändige Erwerb muss daher zur Zeit als gescheitert betrachtet werden.

Da ohne die Verfügbarkeit der Flächen die Herstellung der Straße nicht möglich ist, soll über ein Bebauungsplanverfahren die rechtliche Voraussetzung für die Herstellung der Straße und, soweit erforderlich, auch die Einleitung eines Enteignungsverfahrens geschaffen werden.

gez.: Prof. Dr. Raban von der Malsburg